

Deutsche Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin e. V. | Alt-Moabit 96a | 10559 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit

Referat 314 – Ausbildung und Berufszugang zu den Heilberufen I, Grundsatzfragen

Unter den Linden 21

11055 Berlin

GESCHÄFTSSTELLEN Friesdorfer Straße 153, 53175 Bonn Alt-Moabit 96a, 10559 Berlin

TEL +49 (0)30 394 054-15

strempel@dgkl.de www.dgkl.de

Präsident Univ.-Prof. Dr. M. Nauck Vizepräsident Univ.-Prof. Dr. H. Renz Schatzmeister Prof. Dr. M. F. Bauer MBA

Schriftführerin Dr. K. Borucki

Präsidiumsmitglied Prof. Dr. R. Lichtinghagen Präsidiumsmitglied Prof. Dr. M. Klouche

Geschäftsführerin Karin Strempel

Per mail: 314@bmg.bund.de 14.01.2021

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF ÄAPPRO

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, den Referentenentwurf zur Approbationsordnung der Ärzte zu sichten und zu kommentieren. Wie bereits bei der Kommentierung des Arbeitsentwurfes zur ÄApprO kommuniziert, unterstützt die Deutsche Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin die Bemühungen der Bundesregierung ausdrücklich, die ärztliche Approbationsordnung zu überarbeiten und sie damit den aktuellen und kommenden Anforderungen an eine adäquate medizinische Ausbildung anzupassen. Bereits im Januar 2020 wurde seitens unserer Fachgesellschaft eine Stellungnahme übermittelt.

Folgende Punkte im Referentenentwurf zur ÄApprO möchten wir ausdrücklich befürworten und unterstützen:

- Beibehaltung des Faches "Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik" im Fächerkanon der Approbation zum Arzt (Anlage 3)
- die explizite Betonung der wissenschaftlichen Ausbildung im Sinne einer longitudinalen Verankerung im Studium der Humanmedizin und die Ausbildung im Umgang mit digitalen Technologien (§1)
- Einführung einer wissenschaftlichen Arbeit (§40)
- Orientierung der Ausbildung am NKLM und die deutliche Hervorhebung der kompetenzbasierten Fertigkeiten
- Quartalisierung des Praktischen Jahres (Hervorhebung der Neigungsorientierung im Studium; verbesserte Vorbereitung auf die künftige FA-Ausbildung)



Nach eingehender Sichtung des vorliegenden Entwurfes möchten wir nun noch folgende Punkte kritisch anmerken:

Die Bedeutung der Laboratoriumsmedizin für die Patientenversorgung, die sich derzeitig deutlich in der Corona-Pandemie zeigt, steht in Diskrepanz zum aktuell fehlenden Zugang zu Famulaturen und PJ-Tertialen für Studierende an vielen Universitäten. Zum derzeitigen Stand gibt es bundesweit nur wenige Möglichkeiten der Ableistung einer Famulatur bzw. eines PJ-Tertials in der Laboratoriumsdiagnostik (siehe dazu Umfrage der DGKL e.V. aus 2020: https://www.dgkl.de/fileadmin/Aus-Fort-und Weiterbildung/Klinisch Praktisches Jahr/Famu-PJ Unis.pdf).

Durch eine entsprechende Ergänzung in der neuen Approbationsordnung sollte klargestellt werden, dass Praktika (Blockpraktika, Wahltertial des Praktischen Jahres, Famulaturen) auch in der Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik abgeleistet werden können, so wie im Referentenentwurf auch mögliche Praktika im öffentlichen Gesundheitswesen herausgehoben wurden. Aus diesem Grund hält die DGKL die Anpassung von § 28 sowie § 45 für zwingend notwendig:

§ 28 Famulatur

(1) Die Famulatur hat den Zweck, dass die Studierenden die ärztliche Tätigkeit in verschiedenen ärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern kennen lernen. In Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung sowie der Diagnostik sind sie mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen.

§ 45 Inhalt und Dauer

- (1) Die Ausbildung im Praktischen Jahr gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 12 Wochen
- 1. im Fachgebiet Innere Medizin,
- 2. im Fachgebiet Chirurgie,
- 3. im Bereich der hausärztlichen Versorgung nach § 73 Absatz 1a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder in einem nicht in den Nummern 1 und 2 genannten klinisch-praktischen Fachgebiet und
- 4. in einem weiteren, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten oder nach Nummer 3 gewählten klinisch-praktischen **oder diagnostischen** Fachgebiet.
- Die wissenschaftliche Arbeit wird ausdrücklich begrüßt, allerdings ist sie im vorgeschlagenen Umfang von 12 Wochen inhaltlich und logistisch seitens der Fakultäten und der Studierenden höchstwahrscheinlich nicht leistbar. Grundvoraussetzung für eine gute wissenschaftliche Arbeit ist eine intensive Betreuung. Es ist klar zu definieren, wie hoch der Betreuungsaufwand pro Studierenden/Woche ist, um eine adäquate Personalplanung als auch eine damit assoziierte Ressourcenplanung für die Fakultäten (Institute und Kliniken) zu ermöglichen. Der daraus resultierende Kostenaufwuchs muss schrittweise und aufwandsadaptiert bis zum 01.01.2025 umgesetzt werden. Auf einen weiteren Punkt möchten wir dringend hinweisen: Die Anerkennung der Leistung einer begonnenen Dissertation während des Studiums muss klar in der ÄApprO geregelt werden, um einem juristischen Graubereich vorzubeugen.



- Hinsichtlich der Leistungsnachweise muss sichergestellt werden, dass auch weiterhin Vergleichbarkeit zwischen den Studienabläufen der verschiedenen Medizinischen Fakultäten besteht, um Wechsel zwischen den Studienorten zu ermöglichen.
- Vergütung des PJs (§47)
 Wir unterstützen die Forderungen studentischer Verbände, die Aufwandsentschädigung im
 PJ zu harmonisieren, so dass nicht der finanzielle Anreiz, sondern die Qualität der Ausbildung im PJ für die Auswahl einer Einrichtung wieder in den Vordergrund gehoben wird.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die korrekte Terminologie "Laboratoriumsmedizin" ist. Dies spiegelt sich auch in der Bezeichnung des Facharztes für Laboratoriumsmedizin wider und sollte entsprechend in der ÄApprO Einzug halten.

Für Rückfragen können Sie sich jederzeit an Frau Dr. Borucki, Schriftführerin im Präsidium der DGKL (katrin.borucki@med.ovgu.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen,

Katrin Banc

Dr. med. Katrin Borucki Schriftführerin DGKL e.V.